



Technische Richtlinien der Messe Erfurt GmbH

Stand: September 2025

Messe Erfurt GmbH
Gothaer Straße 34 | 99094 Erfurt

www.messe-erfurt.de

**MESSE
ERFURT**

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Technische Richtlinien..... | 5 |
| 1 Vorbemerkungen | 5 |
| 1.1 Hausordnung | 6 |
| 1.2 Öffnungszeiten | 6 |
| 1.2.1 Auf- und Abbauzeiten | 6 |
| 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit..... | 6 |
| 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen | 6 |
| 2.1 Verkehrsordnung | 6 |
| 2.2 Rettungswege | 6 |
| 2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten | 6 |
| 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge | 7 |
| 2.3 Sicherheitseinrichtungen | 7 |
| 2.4 Standnummerierung | 7 |
| 2.5 Bewachung | 7 |
| 2.6 Notfallräumung..... | 8 |
| 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes | 8 |
| 3.1 Hallendaten | 8 |
| 3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung | 9 |
| 3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung | 9 |
| 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen | 9 |
| 3.1.4 Sprinkleranlagen | 9 |
| 3.1.5 Heizung, Lüftung | 9 |
| 3.1.6 Störungen | 9 |
| 3.1.7 Freigelände | 9 |
| 4 Standbaubestimmungen | 10 |
| 4.1 Standsicherheit..... | 10 |
| 4.2 Standbaugenehmigung | 10 |
| 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten und Räume | 11 |
| 4.2.2 Fahrzeuge und Container | 11 |
| 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile..... | 12 |
| 4.2.4 Haftungsumfang | 12 |
| 4.3 Bauhöhen..... | 12 |
| 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen | 12 |
| 4.4.1 Brandschutz..... | 12 |
| 4.4.2 Standüberdachung | 15 |
| 4.4.3 Glas und Acrylglas | 16 |
| 4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume | 16 |
| 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen..... | 17 |
| 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege..... | 17 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.5.2 | Türen..... | 17 |
| 4.6 | Podeste, Leitern, Treppen, Stege..... | 17 |
| 4.7 | Standgestaltung..... | 17 |
| 4.7.1 | Erscheinungsbild | 17 |
| 4.7.2 | Prüfung der Mietfläche..... | 18 |
| 4.7.3 | Eingriffe in die Bausubstanz..... | 18 |
| 4.7.4 | Hallenböden | 18 |
| 4.7.5 | Abhängungen von der Hallendecke | 18 |
| 4.7.6 | Standbegrenzungswände | 19 |
| 4.7.7 | Werbemittel / Präsentationen | 19 |
| 4.7.8 | Barrierefreiheit..... | 19 |
| 4.8 | Freigelände | 19 |
| 4.9 | Zweigeschossige Bauweise..... | 20 |
| 4.9.1 | Bauanfrage..... | 20 |
| 4.9.2 | Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume 20 | |
| 4.9.3 | Nutzlasten / Lastannahmen | 20 |
| 4.9.4 | Rettungswege und Treppen | 21 |
| 4.9.5 | Baumaterialien | 21 |
| 4.9.6 | Obergeschoss..... | 21 |
| 5 | Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, | |
| | Technische Versorgung | 22 |
| 5.1 | Allgemeine Vorschriften | 22 |
| 5.1.1 | Schäden..... | 22 |
| 5.2 | Einsatz von Arbeitsmitteln | 22 |
| 5.3 | Elektroinstallation..... | 22 |
| 5.3.1 | Anschlüsse | 22 |
| 5.3.2 | Standinstallation..... | 23 |
| 5.3.3 | Montage- und Betriebsvorschriften | 23 |
| 5.3.4 | Sicherheitsmaßnahmen | 23 |
| 5.3.5 | Sicherheitsbeleuchtung..... | 24 |
| 5.4 | Wasser- und Abwasserinstallation..... | 24 |
| 5.5 | Druckluftinstallation | 24 |
| 5.6 | Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen..... | 24 |
| 5.6.1 | Maschinengeräusche..... | 24 |
| 5.6.2 | Produktsicherheit | 24 |
| 5.6.3 | Druckbehälter | 25 |
| 5.6.4 | Abgase und Dämpfe | 26 |
| 5.6.5 | Abgasanlagen | 26 |
| 5.7 | Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten..... | 26 |
| 5.7.1 | Druck- und Flüssiggasanlagen..... | 26 |
| 5.7.2 | Brennbare Flüssigkeiten | 27 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.8 | Asbest und andere Gefahrstoffe..... | 28 |
| 5.9 | Szeneflächen | 28 |
| 5.10 | Strahlenschutz..... | 28 |
| 5.10.1 | Radioaktive Stoffe..... | 28 |
| 5.10.2 | Röntgenanlagen und Störstrahler | 28 |
| 5.10.3 | Laseranlagen | 28 |
| 5.11 | Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen..... | 29 |
| 5.12 | Kräne, Stapler, Leergut | 29 |
| 5.13 | Musikalische Wiedergaben..... | 29 |
| 5.14 | Getränkeschankanlagen..... | 30 |
| 5.15 | Lebensmittelüberwachung..... | 30 |
| 6 | Umweltschutz | 30 |
| 6.1 | Abfallwirtschaft | 30 |
| 6.1.1 | Abfallentsorgung..... | 31 |
| 6.1.2 | Gefährliche Abfälle | 31 |
| 6.1.3 | Mitgebrachte Abfälle..... | 31 |
| 6.2 | Wasser, Abwasser, Bodenschutz..... | 31 |
| 6.2.1 | Öl- und Fettabscheider | 31 |
| 6.2.2 | Reinigung/Reinigungsmittel | 32 |
| 6.3 | Umweltschäden | 32 |
| 7 | Rechtliches..... | 32 |
| 7.1 | Sprachliche Gleichstellung..... | 32 |
| 7.2 | Gültigkeit..... | 32 |
| 7.3 | Inkrafttreten | 33 |

I. Technische Richtlinien

1 Vorbemerkungen

Die Messe Erfurt (nachfolgend MEF genannt) hat für die in der MEF stattfindenden Messen und Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Veranstaltern / Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Veranstalter und Aussteller.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Veranstalter, Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Ämtern der Stadt sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die MEF behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/ die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare bzw. Zugangsdaten zum Onlineshop für die Bestellung von Servicedienstleistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt. Diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die MEF keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die MEF vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Koelnmesse GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die MEF Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Siehe Anlage

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Veranstaltungs-/ Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Veranstaltungs-/ Messeschluss verschlossen.

Veranstalter / Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus in den Messehallen / auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MEF.

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege und Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die MEF ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänken) genutzt werden.

Auf Verlangen der MEF kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe sorgt eine durch die MEF beauftragte Bewachungsgesellschaft.

Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Veranstalter / Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MEF beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Die MEF übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes.

Die MEF ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und / oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung von der MEF angeordnet werden.

Der Veranstalter / Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der MEF angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freige-ländes

3.1 Hallendaten

Hallenflächen:

- Halle 1:
 - ca. 9.300 m² nutzbare Veranstaltungsfläche,
 - 5.200 m² zusammenhängende Ausstellungsfläche
- Halle 2:
 - ca. 8.000 m² nutzbare Veranstaltungsfläche
 - 7100 m² zusammenhängende Ausstellungsfläche
- Halle 3:
 - ca. 8.000 m² nutzbare Veranstaltungsfläche
 - 7100 m² zusammenhängende Ausstellungsfläche

Hallentormaße:

- Halle 1:
 - Max. B 4,75m x H4,65 m
 - max. B 4,75m x H 4,65 m
- Halle 2 und 3:
 - max. B 5,78 m x H 4,71 m

Höhen der Halle:

- Halle 1:
 - max. 12 m
- Halle 2 und 3:
 - max. 8 m

Belastbarkeit der Hallenböden:

Der Hallenboden besteht aus Asphaltestrich. Die maximal zulässige Flächenlast in allen Hallen beträgt 5 t/m² (50 kN/m²). Die zulässige Staplerbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm (Abstand ca. 1,50 m) beträgt 5 t (50 kN; Bodenpressung 500 kN/m²). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Bodenkanalabdeckung.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Beleuchtung:

- Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen hat 400 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Wechselstrom 230 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
- Drehstrom 400 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
- Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Veranstaltungen und Stände erfolgt in den Hallen über die Bodenkanäle und Bühnenverteiler. Für eine Gas- und Druckluftversorgung besteht keine Möglichkeit. Eine temporäre Druckluftversorgung kann nur über eine separate Installation gewährleistet werden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Veranstaltungen und Stände mit Telefon-, Telefax-, Internet, LAN- und WLAN-Anschlüssen ist in allen Gebäuden kostenpflichtig möglich.

Die Installation dieser Anschlüsse mit oder ohne Endgeräte kann nur von der MEF oder deren Beauftragte durchgeführt werden. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sofern technisch möglich, werden diese Positionen entsprechend berücksichtigt. WLAN-Tickets sind bei der MEF erhältlich.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Eine Beeinträchtigung der Sprinklerwirkung durch bspw. überdachte Bauten ist ohne geeignete Ersatzmaßnahmen unzulässig (siehe auch 4.4.2).

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen verfügen über eine Hallenbelüftung mit Warm- und Frischluftbeimischung. Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die MEF.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Veranstaltungs-/ Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MEF nicht. Die MEF haftet auch nicht bei Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder sonstigen Versorger die Lieferung unterbrochen wird.

3.1.7 Freigelände

Neben den Hallenflächen stehen beleuchtete (30 Lux/m²) Freigeländeflächen bis 27.200 m² zur Verfügung. Der Bodenbelag der Ausstellungsfläche besteht im Wesentlichen aus begrünem Humus-Schottergemisch (Schotter-

rasen), partiell mit Splittanteil und gepflasterten Gehwegen. Der Straßenbelag besteht aus Asphalt mit einer Fahrbahnbreite bis zu 8 m. Die Bodenbelastung betragen 50 t/m^2 (500 kN/m^2) auf den befestigten Flächen, ausgenommen sind die Bereiche des Schotterrasens, für die die zulässige Bodenbelastung geringer ist - 20 t/m^2 (200 kN/m^2).

Bühnen- und Sonderkonstruktionen, fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos durch die MEF genehmigungspflichtig. Sofern Kosten für das Standbaugenehmigungsverfahren entstehen, werden diese dem Veranstalter / Aussteller in Rechnung gestellt.

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Veranstalter / Aussteller verantwortlich und ggfls. nachweispflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden Bezugfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der MEF vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen.

Die MEF behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Stand- und Verkehrssicherheit durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

4.2 Standbaugenehmigung

Die Einreichung von Zeichnungen zur Genehmigung bei eingeschossigen Standbauten $<100 \text{ m}^2$ Hallengrundfläche ist nicht erforderlich, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden.

Auf Wunsch bietet die MEF dem Veranstalter / Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen und abgedunkelte Räume genehmigungspflichtig.

Sofern Kosten für das Standbaugenehmigungsverfahren entstehen, werden diese dem Veranstalter / Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten und Räume

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der MEF in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Veranstalter / Aussteller bzw. Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben. Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten,
- Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen,
- abgedunkelte Räumen zu Vorführungszwecken,
- Bauten im Freigelände,
- Sonderkonstruktionen,

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) die von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen,
- b) eine Baubeschreibung,
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab,
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Sofern Kosten für das Standbaugenehmigungsverfahren entstehen, werden diese dem Veranstalter / Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

Für Beschädigungen der Fahrbahnen, Hallenböden und verbauten Technik durch Fahrzeuge und Container haftet der Veranstalter / Aussteller in vollem Umfang.

Sämtliche mobile Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) mit geschlossenen Dächern dürfen eine Grundfläche von max. 150 m² und eine Höhe von max. 4,50 m aufweisen. Zwischen jeweils zwei Ausstellungsständen sind Freigassen von mind. 2,4 m Breite herzustellen. Zwischen den Abschnitten, welche in Summe maximal 260 m² betragen dürfen, sind jeweils Hauptgänge entsprechend dem Rettungswegkonzept anzuordnen.

Bei Einhaltung der v.g. Voraussetzungen sind keine zusätzlichen Sprinkleranlagen innerhalb der v.g. Ausstellungsstände notwendig. Um die schnelle Branderkennung sicherzustellen, sind jedoch bereits ab 30 m² überdachter Fläche mobile Rauchmelder mit Aufschaltung auf die zentrale Brandmeldeanlage der MEF notwendig. Diese Rauchmelder werden durch die MEF bereitgestellt und sind rechtzeitig zu beantragen.

Punkt 4.4.1.2. "Ausstellung von Kraftfahrzeugen" ist zwingend zu beachten.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MEF berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters / Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Veranstalter / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Veranstalter / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MEF von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Die Standardhöhe für Standbauten und Ausstellungsexponate beträgt 2,50 m. Eine andere Einbauhöhe kann nur nach Absprache mit der MEF genehmigt werden.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden. Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht die Forderung des

Nicht- Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C S2 d0. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung C fl s1. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sind dauerhaft feucht zu halten.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Ausnahme von reinen muskelbetriebenen dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der MEF ausgestellt werden. Es gelten folgenden zusätzliche Bestimmungen zu einzelnen Fahrzeugkategorien:

Für Verbrennungsmotoren:

Es wird zwischen Neufahrzeugen (jünger als 1 Jahr (Datum Zulassung) ohne Tuning), Gebrauchtfahrzeugen und Oldtimern unterschieden:

Neufahrzeuge:

Der Tankinhalt der Fahrzeuge mit Benzin als Kraftstoffart ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge mit Diesel als Kraftstoffart ist, reglementiert auf maximal 50% des Gesamtfüllgrades des Haupttanks. Nebentanks sind zu entleeren. Die Kontrolle erfolgt durch die Kraftstoffanzeige. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

Gebrauchtfahrzeuge oder getunte Fahrzeuge:

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Diese Anforderung gelten für Benzin und Dieselfahrzeuge gleichermaßen. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

Oldtimer:

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein, bzw. Kontrolle durch Messstab). Diese Anforderung gelten für Benzin und Dieselfahrzeuge gleichermaßen.

Zusätzlich sind diese Fahrzeuge mit einem Hauptschalter auszustatten, um das Fahrzeug stromlos zu schalten, alternativ kann die Batterie abgeklemmt werden. Nicht selbstfahrenden Ausstellungsstücke sind generell ohne Kraftstoffe auszustellen.

Fahrzeuge mit Gasantrieb:

Bei Fahrzeugen mit reinem Gasantrieb (Autogas, Erdgas) muss der Druckbehälter in Reservebereich sein.

Bei dual betriebenen Fahrzeugen (Gas/ Benzin) muss der Gasbehälter geleert sein. Die Einstufung erfolgt dann als Fahrzeug mit Verbrennungsmotor.

Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik:

Das Ausstellen von Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantriebstechnik, ist grundsätzlich gestattet. Für Hybridfahrzeuge gelten die Bedingungen der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor entsprechend. Die Hybridbatterie muss eine maximale Ladungsmenge von 50% aufweisen.

Für reine Elektrofahrzeuge wird unterschieden in Neufahrzeuge und Gebrauchtfahrzeuge Neufahrzeuge (jünger als 1 Jahr (Datum der Erstzulassung) ohne Tuning) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Batterieladung kleiner 50% der jeweiligen maximalen Kapazität (fahrzeugspezifisch)
- Keine Ladevorgänge im Ausstellungsbereich
- Keine brennbaren Ausstattungen oder Dekorationen um das Fahrzeug

Für Gebrauchtfahrzeuge oder Tuning Fahrzeuge sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Batterieladung kleiner 25% der jeweiligen maximalen Kapazität (fahrzeugspezifisch)
- Keine Ladevorgänge im Ausstellungsbereich
- Keine brennbaren Ausstattungen oder Dekorationen um das Fahrzeug

Allgemein

Das Starten von Motoren ist während der Veranstaltungszeiten untersagt.

Sondergenehmigungen sind bei der MEF rechtzeitig zu beantragen. Die Aussteller haben am Fahrzeug eine entsprechende Freimeldung mit Datum und Namen der Verantwortlichen Person und Telefonnummer dauerhaft anzubringen.

Für alle ausgestellten Fahrzeuge ist je Ausstellungsstand mind. ein Feuerlöscher je 5 Fahrzeuge vorzusehen. Vorzugsweise als Schaum- oder Wasserlöscher. Pulverlöscher werden seitens der MEF auf Grund der hohen Schadensverursachung nicht zugelassen.

Sondermaßnahmen:

In Teilbereichen der MEF ist mit erhöhten Besucherverkehr zu rechnen. In diesen Bereichen können in Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien auch an anderen Fahrzeugen und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Hierzu wird die MEF unmittelbar in der Vorbereitungsphase der Veranstaltung auf die betreffenden Aussteller zugehen.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Anforderungen werden die Fahrzeuge unmittelbar sofort aus den Hallen entfernt.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Veranstaltungen / Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MEF abzustimmen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der MEF genehmigt werden.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MEF.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der MEF abzustimmen.

4.4.1.8 Aschenbehälter / Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungs-/ Messeschluss, in die

bereitgestellten Container zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen und Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MEF beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die MEF mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die MEF ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Veranstalters / Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Gehen von einem Messestand erhöhte Brandgefahren aus, so ist der Messestand mit zusätzlichen Feuerlöschern dem Einsatzzweck entsprechend nach DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 6 Löschmitteleinheiten auszustatten. Entsprechendem Anwendungsbereich und dem Einsatzzweck wird der Einsatz von Schaum und Wasserlöschern empfohlen, da bei einem Erstangriff durch Pulverlöscher auch in nicht vom Brand betroffenen Bereichen starke Verunreinigungen zu erwarten sind und die entstehenden Pulverwolken zu panischen Reaktionen führen können. Technikbereiche sind mit CO₂ Löschern auszustatten. Fettbrandgefährdete Bereiche sind mit Fettbrandlöschern auszustatten.

Stände mit zusätzlichen Feuerlöschern:

- Doppelgeschossige Messestände (je 1 Feuerlöscher im EG und je mind. 1 Feuerlöscher pro Treppenabgang im OG)
- Stände $\geq 50 \text{ m}^2$ Grundfläche (je 1 Feuerlöscher mit mind. 6 LE)
- Stände $\geq 100 \text{ m}^2$ Grundfläche (Feuerlöscher mit mind. 9 LE)
- Stände mit erhöhten Brandlasten wie Ausstellungsfahrzeuge
- Stände mit erhöhten Brandlasten wie Fritteusen und Grills (gilt auch im Freigelände)
- Stände mit erhöhten Brandgefahren wie Kerzen, Ethanol- Kaminen oder sonstigen offenen Flammen (gilt auch im Freigelände)
- Stände mit feuergefährlichen Handlungen wie Schweiß- Schneid- Trennarbeiten als Vorführungen, Goldschmiedearbeiten, Pyrotechnik als Vorführungen (gilt auch im Freigelände)

Die Feuerlöscher müssen alle 2 Jahre geprüft werden. Vor Ort ist die Eignung der Feuerlöscher zu prüfen. Feuerlöscher sind gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2).

Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,40 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. ein Einbau von mobilen Brandmeldern oder Sprinkleranlagen festgelegt.

Ab einer überbauten Standfläche von 150 m² ist der Einbau von Sprinkleranlagen notwendig.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) fordern Sie bitte das "Merkblatt zum Einsatz von Glas / Acrylglas im Messebau" bei der MEF / Abteilung Veranstaltungsservice an.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 0,90 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

Es sind die Anforderungen aus der DGUV 208-014 zu beachten.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen, jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der MEF ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVO §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Veranstalter / Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Die MEF ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die Nachbarständen zugewandt sind, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m sind die Stände neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MEF gekennzeichnet. Jeder Veranstalter / Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Das Öffnen und die Nutzung der Bodenkanäle und Revisionsöffnungen ist ausschließlich der MEF und deren Beauftragte vorbehalten. Verankerungen und Befestigungen in Boden und Wand sind grundsätzlich untersagt.

4.7.4 Hallenböden

Vor der Nutzung der Veranstaltungsflächen sind die vorgegebenen maximalen Belastbarkeiten zu beachten. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Die Verwendung von Flüssigkreide oder Farbe zum Bemalen, Anstreichen oder Kennzeichnen, ganz oder teilweise ist untersagt.

Für den Bau von Fundamenten oder massiven Mauerwerken ist die Genehmigung der MEF erforderlich. Die Bauzeichnung ist vor Errichtung an die MEF zu übergeben.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben u. ä. müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Alle Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Hallenbodens und der Versorgungskanäle werden dem Veranstalter / Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen an den Decken sowie im Tragwerk der Veranstaltungshallen dürfen aus Sicherheitsgründen exklusiv durch die MEF oder eine durch die MEF zugelassene, qualifizierte Firma vorgenommen werden.

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. Diese können jederzeit bei der MEF angefragt werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Einreichers (Veranstalter/Aussteller/Messebauer) eine statische Begutachtung der geplanten Abhängung beauftragt.

Die Wirkung der Brandmelder und automatischer Feuerlöscheinrichtungen darf durch horizontale Abhängungen wie Deckensegel oder vergleichbarem nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen müssen unter Beachtung der Anordnung der Brandmelder und Sprinkler in den Bereichen erfolgen und sind der MEF vorab anzuzeigen. Die Einbringung zusätzlicher mobiler Brandmelder oder mobiler Sprinkleranlagen kann gefordert werden (siehe auch Punkt 4.4.2).

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die vom Veranstalter / Aussteller gemietete Standfläche wird durch die MEF nicht generell durch Wände abgegrenzt. Bei Bedarf können Standbauwände zur Standabgrenzung und zusätzlichen Individualisierung (Individualstandbau, Teppich, Grafiken, Inventar, etc.) über die MEF bestellt werden.

4.7.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messe-eigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Zusätzliche Werbung außerhalb des Standes auf dem Messegelände ist auf Anfrage an die MEF an den vorgesehenen Werbeträgern (z.B. Fahnenmaste, Werbetafeln und Digitaldisplays, etc.) möglich.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbemaßnahmen die andere Veranstaltungen sowie andere Versammlungsstätten propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltung anzusehen sind oder im Wettbewerb mit der MEF stehen, sind untersagt.

Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Schau- und Werbepackungen von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht dargestellt und angeboten werden. Die MEF ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Weg der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Verursachers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die MEF unter Ausschluss des Rechtsweges.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

Es gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

Bei der Errichtung von Anlagen, insbesondere von baulichen Anlagen, sind sämtliche öffentlich- rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Einzuhalten sind ferner die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der technischen Überwachungsvereine.

Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Veranstalter / Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeit.

Ausreichende Beschwerung ist der Bodenverankerung vorzuziehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden vorzusehen. Hierzu sind genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung der MEF einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die MEF zu benachrichtigen. Die Plätze im Freigelände sind bei Rückgabe zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten.

Straßen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrezufahrten in der gesamten Breite freizuhalten.

Für jeden Messestand im Freigelände sind die Anforderungen zur Aufstellung von zusätzlichen Feuerlöschern gemäß Punkt 4.4.1.13 der Technischen Richtlinien der Messe Erfurt zu prüfen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MEF mit Vorlage einer gültigen Baugenehmigung bzw. eines Gastspielbuches oder gleichwertige Genehmigung und vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der behördlichen Standzulassung erfolgen.

Je nach Standort und Konzept der Veranstaltung reichen die lichten Höhen der Messehallen aus, um zweigeschossige Messestände zu errichten. Die Messestände müssen konstruktiv so gestaltet sein, dass zur Gewährleistung der Standsicherheit keine Befestigung am Baukörper einschließlich des Fußbodens erforderlich ist. Weiterhin müssen die Bauten die Anforderungen an den Brandschutz einhalten.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt 2,50 m. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Werden mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau mobiler Brandmelder erforderlich (siehe auch Punkt 4.4.2).

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten (siehe auch Punkt 4.7.1).

4.9.3 Nutzlasten / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen.

Eine eingeschränkte Nutzung durch Besucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1] von $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3] von $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2] von $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE, eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege und Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m^2 : 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m^2 und bis 200 m^2 : 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m^2 und unter 400 m^2 : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m^2 , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

Die Rettungswege sind nach DGUV Vorschrift 9 und ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Veranstalter / Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Veranstalter / Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters / Ausstellers durch die MEF beseitigt.

Die Beseitigung der Beschädigung ist unabhängig von einer Kostenübernahme durch eine versichernde Institution des Verantwortlichen. Für die entsprechende Regulierung mit der versichernden Stelle ist der Verursacher selbst verantwortlich.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist der MEF und deren Beauftragten vorbehalten.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere elektrische Grundanschlüsse in der beauftragten Dimensionierung und Kapazität. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MEF bzw. einer von ihr beauftragten Firma durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt oder per Online-shop ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Sofern technisch möglich, werden diese Positionen entsprechend berücksichtigt.

Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Fehlen beim Abbau Leitungsteile etc. oder sind diese beschädigt, werden diese den Veranstaltern / den Ausstellern zum vollen Preis in Rechnung gestellt. Die Stromversorgung wird am letzten Tag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Veranstaltungs-/ Messeschluss eingestellt.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände bis zur Unterverteilung werden nach Bestellung von der MEF bzw. einer von ihr beauftragten Firma ausgeführt. Die ortsunveränderlichen Stromanschlüsse der MEF innerhalb der Standfläche stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung.

Die Unterverteilung obliegt dem Aussteller / Messebauer. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE- Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die MEF verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen und die Stromversorgung zu unterbrechen.

Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z.B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist eine FI Schutzschaltung vorzusehen.

Elektrische (Schalt)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Für stromführende technische Geräte und Einrichtungen (zum Beispiel Licht, Video, Ton- und sonstige Veranstaltungstechnik) im mittelbaren und unmittelbaren Besucherbereich, die durch den Veranstalter / Aussteller bzw. den von ihm hiermit beauftragte Firmen eingebracht werden, hat der Veranstalter / Aussteller ggf. eine geeignete Selbstlöscheinrichtung vorzuhalten oder diese auf Aufforderung und eigene Kosten von der MEF zu übernehmen. Erforderliche Kabelabdeckungen und Absicherungen werden auf Kosten des Veranstalters / Ausstellers ausgeführt.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist eine FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung im Team Veranstaltungsservice der MEF zur Verfügung. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die Abnahme wird durch die MEF veranlasst.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung bestehend aus Not-, Bewegungslicht- und Stufenbeleuchtung darf nicht verhängt, in sonstiger Weise unkenntlich gemacht oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MEF bzw. eine von ihr beauftragten Firma durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt oder im Onlineshop ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung wird am letzten Tag aus Sicherheitsgründen in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist. Ggf. muss ein Systemtrenner in die Frischwasserinstallation oder ein Fettabscheider in die Abwasserinstallation eingesetzt werden.

5.5 Druckluftinstallation

Die Versorgung mit Druckluft ist mit einer Sonderinstallation möglich und erfolgt nach anerkannten Regeln der Technik auf Kosten des Veranstalters / Ausstellers.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Veranstalter / Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die MEF berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Veranstaltungs-/ Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Veranstaltungs-/ Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch eine sachverständige Person unterzogen werden.

Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Veranstaltungs-/ Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Technische Geräte von denen bei der Verwendung und Vorführung eine Staubentwicklung oder eine Freisetzung von Aerosolen zu erwarten ist, sind mit geeigneten und geprüften Absaug- und Filteranlagen zu betreiben (Werkzeugmaschinen mit Kühlmittel, Holz- und Glasbearbeitungsmaschinen, Bürst- und Reinigungsmaschinen etc.).

5.6.5 Abgasanlagen

Entstehende Verbrennungsgase und Abgase dürfen nicht in die Halle gelangen und müssen ins Freie geleitet werden.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von Druck-, Flüssiggasanlagen sowie brennbaren Flüssigkeiten ist ohne schriftliche behördliche Genehmigung untersagt.

Eine Genehmigung durch die MEF kann nur aufgrund vorliegender schriftlicher behördlicher Genehmigung erfolgen.

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MEF verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist ohne schriftliche behördliche Genehmigung untersagt. Ausnahmen zur Demonstration von technischen Anlagen sind genehmigungs- und abnahmepflichtig. Genehmigungen sind bei den zuständigen Ämtern zu beantragen und der MEF vor Veranstaltungs-/ Messebeginn vorzulegen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband

Flüssiggase e.V.) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas" ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGI 1) ist ohne schriftliche behördliche Genehmigung verboten.

Die Lagerung, der Einsatz und die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I, A II und B ist untersagt. Der Einsatz von Heiz-, Grill- und Kochgeräten, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, ist verboten.

Zum Einsatz von Brennstoffen der Gefahrenklasse AIII (Diesel, Heizöl) gelten die Thüringer Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Richtlinien zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten.

Die Genehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Genehmigungen sind bei den zuständigen Ämtern zu beantragen und der MEF vor Veranstaltungs-/ Messebeginn vorzulegen.

Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummys einzusetzen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort besteht absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der MEF abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Szeneflächen

Für Szeneflächen mit mehr als 20 m² Grundfläche gelten die Bestimmungen der MVStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann gemäß MVStättVO erforderlich sein.

Die Punkte 4.4.4 und 4.2.1 sind zu beachten.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MEF abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungs-/ Messebeginn der MEF vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeits- und Gesundheitsschutz.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutzverordnung (StrlSchV, BGI Teil I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§7 ff. StrlSchV. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 4 Wochen vor Messebeginn der MEF vorzulegen.

Ausstellern bzw. Veranstaltern ohne gültige Genehmigung wird der Betrieb der genannten Geräte untersagt. Eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen besteht nicht.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der MEF abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten

des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der MEF vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MEF abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom Oberschwingungen in das Messeversorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der MEF bzw. eine von ihr beauftragten Firma betrieben werden.

Der Messespediteur der MEF übt im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die dem Messespediteur der MEF erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der MEF.

Eine Haftung der MEF für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Messespediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch den Messespediteur der MEF an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Schankanlagen sind zur Gewährleistung des hygienischen Status die Anforderungen der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene in Verbindung mit den Orientierungswerten der DIN 665-6 einzuhalten.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung (siehe Punkt 5.14).

Veranstalter / Aussteller mit gastronomischer Versorgung bzw. jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe unverpackter Lebensmittel unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben des Deutschen Lebensmittelrechts insbesondere der VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sowie der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und weiterer Gesetze.

Die Messestände müssen über ein separates Handwaschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasserversorgung, zusätzliche Spülmöglichkeiten und Arbeits-, Wand- und Bodenflächen mit glatten und abwaschbaren Belägen sowie ausreichende Kühlmöglichkeiten verfügen. Spezielle Anforderungen sind mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt im Vorfeld Tel. 0361-6551380 abzustimmen.

6 Umweltschutz

Die MEF hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der MEF ist der Veranstalter / Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt ist der Aussteller und Veranstalter zur Abfallvermeidung und Mülltrennung verpflichtet (Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) vom 3. Dezember 2015).

Nach dem Verursacherprinzip hat der Veranstalter / Aussteller selbst am Stand für eine Mülltrennung zu sorgen. Der Veranstalter / Aussteller ist somit verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Veranstalter / Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Zur Mülltrennung stehen während der Auf- und Abbauphase sowie Laufzeit an den Hallen geeignete Sammelbehälter zur Verfügung.

Eine unsachgemäße oder nicht stattfindende Mülltrennung, eine fehlerhafte oder fehlende Entsorgung der Abfälle verursacht unnötige zusätzliche Kosten. Werden derartige Verstöße festgestellt, wird eine Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht. Dem Verursacher werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung sowie eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 200 € in Rechnung gestellt.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MEF bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Veranstalter / Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die MEF ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Veranstalters / Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Veranstalter / Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MEF zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

Werden derartige Verstöße festgestellt, wird eine Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht. Dem Verursacher werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung sowie eine Bearbeitungs- gebühr i.H.v. 200 € in Rechnung gestellt.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl- und Fettabscheider

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl- und fetthaltige Abwässern eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- und Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Entsorgung von Abwässer in Waschbecken, Urinalen, Toilettenbecken in den Toilettenbereichen, Abflüssen im Außengelände oder auf Grün- und Außenflächen ist untersagt. Das Einleiten nachfolgender Schadstoffe ins Abwasser ist untersagt:

- Fette und Öle bzw. stark mit diesen Schadstoffen verunreinigte Abwässer
- Speisereste
- Treib- und Schmierstoffe bzw. stark mit diesen Schadstoffen verunreinigte Abwässer
- Explosive Stoffe (Flüssiggas)
- Reinigungsmittel in konzentrierter Form
- Säure und Laugen bzw. stark mit diesen Schadstoffen verunreinigte Abwässer
- Fäkalien

Alle Veranstalter / Aussteller, die im Rahmen einer Veranstaltung auf dem Messegelände eine Abgabe von Kostproben zum Verzehr oder dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle vornehmen, müssen in ihrem Stand ein Waschbecken mit Warmwasser- und Abwasseranschluss betreiben. Da davon ausgegangen werden muss, dass Gastronomieabwässer dem Grunde nach öl- und fetthaltige Abwässer sind, ist ein Öl- und Fettabscheider zwingend vorgeschrieben.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Die Installation von Wasser- und Abwasseranschlüssen mit und ohne Fettabscheider werden nach eingegangener Bestellung durch die MEF und deren Beauftragte durchgeführt.

Das illegale Entsorgen von Abwässern („Verkippen“) im Gebäude und Außengelände, in Regenwasserabläufen oder in die Drainagerinnen ist untersagt. Werden derartige Verstöße festgestellt, wird eine Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht. Dem Verursacher werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung sowie eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 200 € in Rechnung gestellt.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Waschmöglichkeiten der Sanitäreinrichtungen dienen ausdrücklich nur der Aufrechterhaltung der Hygiene. Das Reinigen von Behältern, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen in Toiletten und Waschräumen ist untersagt.

Die Reinigung der Flächen auf dem Messegelände wird durch den Vertragspartner vorgenommen. Die kostenpflichtige Beauftragung anderer Mitwirkender zum Zwecke der Gebäudereinigung ist untersagt.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden und Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MEF zu melden.

7 Rechtliches

7.1 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7.2 Gültigkeit

Die Technischen Richtlinien der MEF sind in ihrer gültigen Fassung der Hausordnung der MEF untergeordnet.

Vergleichbare Dokumente Dritter sind den jeweils gültigen Technischen Richtlinien der MEF in Sachverhalt und Wirkung untergeordnet.

Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in Teilbereichen oder Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.

7.3 Inkrafttreten

Diese Technischen Richtlinien treten am 10.04.2025 in Kraft. Die MEF behält sich jederzeit Änderungen vor.

Michael Kynast

Geschäftsführer Messe Erfurt GmbH